

Berlin, den 23. Juli 1942.

Herrn

Professor Dr. Th. M a y e r

Marburg/Lahn.

Sehr verehrter Herr Professor!

Gestern und heute morgen erhielt ich Briefe von Frau Semel, in denen sie uns absagt. Der an Sie gerichtete, der heute morgen eintraf, liegt hier bei. Ich habe ihr gestern morgen noch ein Telegramm geschickt und sie beschworen; einen Erfolg verspreche ich mir nicht, da ihr der Betriebsführer erhebliche Zugeständnisse gemacht zu haben scheint.

Ich bin nun sofort beim Arbeitsamt gewesen und habe dort verschiedene Stellen befragt; Fr. Fabian ist nicht zu bekommen.

Bereits neulich (am 19.d.Mts.) berichtete ich Ihnen über die Auskunft des Arbeitsamtes, eine Ersatzkraft für mich betreffend. Nun habe ich meinen Fall klar und eindeutig dem Arbeitsamt unterbreitet.

Darf ich Sie bitten, bei den folgenden Ausführungen mir zugutehalten zu wollen, daß ich mir selbst der Nächste bin, und wenn ich mich nun auf den Rechtsstandpunkt stelle, ich Sie gewiß nicht persönlich kränken will.

Nach den jetzigen Bestimmungen gilt folgendes:

ich habe einen gewöhnlichen Angestelltenvertrag mit 6-wöchentlicher Kündigung, gerechnet vom 15. eines jeden Monats, hätte also schon zum 1. August d.J. das Reichsinstitut verlassen können (s. mein Schreiben vom 13.d.Mts.). Herr Prof. Stengel hat im September vor. Jahres meine Kündigung angenommen und hatte bereits eine Nachfolgerin probeweise engagiert. Er hat Sie im Frühjahr dieses Jahres von meiner Kündigung in Kenntnis gesetzt. Am 15. Juni d.J. habe ich bei Ihrem Stellvertreter meine Kündigung erneut ausgesprochen, der sie annahm und Ihnen sofort schriftlich übermittelte, auch ihm war sie längst bekannt; am 16. Juni erfuhren Sie sie jedoch mündlich von mir. Sie nahmen meine Kündigung an; als ich am 2. Juli im Anschluß an die Unterredung betr. O.M. wiederum bat, zum 1.9.d.J. gehen zu dürfen, bejahten Sie dies.

Es ist nicht meine Schuld, daß alle meine Bemühungen um eine Nachfolgerin vergeblich waren. Mit Besorgnis habe ich seit dem 15. Juni schon betrachtet, daß nichts weiteres geschah.

Da das Reichsinstitut nur Bedarfsstelle 2. Ordnung und schon gar kein Rüstungsbetrieb ist, kann es einen Angestellten nicht zwangsmäßig festhalten. Das Reichsinstitut muß sich durchhelfen, bis es selbst eine Ersatzkraft gefunden hat; ihm kann vom Arbeitsamt niemand gestellt werden. Jener Passus betr. den Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften etc. konnte nicht für Fr. Fabian, kann also auch nicht wider mich geltend gemacht werden.

Die Annahme meiner Kündigung ist eine erwiesene Tatsache u.a. dadurch, daß bereits zweimal (abgesehen von früher) Neueinstellungen versucht wurden.

Ich konnte ausdrücklich versichern, daß ich in meiner neuen Stellung in jeder und schon gar geldlicher Beziehung bessergestellt bin und daß Sie über alle Gründe meiner Kündigung von mir unterrichtet sind. Da das Wiener Institut wehrnaher Betrieb und Bedarfsstelle 1. Ordnung ist, macht mir das Arbeitsamt keine Schwierigkeiten und